

Römisch-katholische Kirchgemeinde Sisikon



Friedhof- und Tarifordnung

Inhalt

1.	Allgemeines.....	1
2.	Einsargung.....	2
3.	Aufbahrung	3
4.	Bestattungen	3
5.	Bestattungskosten.....	5
6.	Technische Bestimmungen	5
7.	Grabrechte	7
8.	Grabmale und Bepflanzungen.....	8
9.	Verwaltung	9
10.	Schlussbestimmungen	10

Friedhofordnung der
Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon

(vom 21. Juni 1990)

Anpassungen: 21. Juni 1990
22. November 1993
15. September 1997
26. November 2001
26. November 2007
23. November 2015

Die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon,
gestützt auf Artikel 114 der Kantonsverfassung und das Dekret betreffend Ausscheidung der
Gemeinde Sisikon in eine Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde,
beschliesst:

1. Allgemeines

Wo die Friedhof- und Tarifordnung Personen und Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide
Geschlechter.

Artikel 1 Grundsatz

Gemäss Ausscheidungsdekret vom 7.2.1909 ist das Bestattungswesen in der Gemeinde Sisi-
kon Sache der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung gilt für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Sisikon.

Artikel 3 Organisation

¹ Der Kirchenrat wählt eine Friedhofkommission. Diese besteht aus dem jeweiligen Kirchenrats-
präsidenten, dem jeweiligen Kirchenverwalter und einem weiteren Angehörigen der Kirchge-
meinde.

² Die Friedhofkommission verwaltet und betreibt die Friedhofanlage, vollzieht die Friedhoford-
nung und ist für alle Belange des Bestattungswesens zuständig.

³ Verfügungen der Friedhofkommission können innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Kirchen-
rat angefochten werden.

Artikel 4 Schickliche Beerdigung

Die Friedhofkommission sorgt für die schickliche Beerdigung nach Artikel 7 der Bundesverfassung.

Artikel 5 Bestattungsrecht

¹ Anrecht auf die Bestattung auf dem Friedhof von Sisikon haben

- a) Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Sisikon hatten.
- b) Personen, welche nicht länger als 2 Jahre weggezogen sind, oder mindestens aber 15 Jahre in der Gemeinde Sisikon Wohnsitz hatten.
- c) unbekannte Personen, die auf dem Gemeindegebiet von Sisikon verstorben sind.

² Die Bestattung von Personen, denen kein Bestattungsrecht zusteht, bedarf einer besonderen Bewilligung der Friedhofkommission.

Artikel 6 Gräberverzeichnis

¹ Innerhalb der Friedhofkommission führt der Kirchenverwalter ein Verzeichnis sämtlicher Gräber mit den Angaben über die Art der Gräber und die Grabberechtigten. Er trägt die jeweiligen Veränderungen unverzüglich ein. Ihm obliegt das Rechnungswesen, und er stellt die Urkunden für verliehene Familiengräber und Einzelgräber aus.

² Innerhalb der Friedhofkommission führt der Kirchenverwalter ein Gräberverzeichnis, das alle Bestattungen enthält. Er ist verantwortlich, dass die Bestatteten mit Vor- und Familiennamen und Todesdatum eingetragen werden. Er sorgt dafür, dass die Personalien der Bestatteten mit den Inschriften auf den Grabdenkmälern übereinstimmen.

2. Einsargung

Artikel 7 Sarglieferung

Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Holz zu bestehen.

Artikel 8 Einsargung

¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes kann der Verstorbene sofort eingesargt werden.

² Aus verwesungstechnischen Gründen sollen Totenbekleidungen aus schnellabbaubaren Material (Baumwolle) verwendet werden. Kleidungen aus Kunstfasern oder aus einem Natur- und Kunstfasergemisch sind nicht gestattet.

Friedhofordnung der
Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon

³ Der jeweilige Sarglieferant ist für die Einsargung und die Einhaltung der vorliegenden Vorschriften verantwortlich. Bei auswärts Verstorbenen sind die Angehörigen für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich.

3. Aufbahrung

Artikel 9 Aufbahrungsort

¹ Der Sarg/die Urne wird bis zur Bestattung in der Friedhofkapelle Sisikon aufgebahrt.

² Es dürfen keine eigenen, mitgebrachten Kerzen aufgestellt werden.

³ Während der Nacht bleibt die Friedhofkapelle geschlossen.

Artikel 10 Katafalk

Der Sarg wird während der Aufbahrungszeit in den Katafalk gestellt. Der Katafalk darf nicht mit Weihwasser bespritzt werden, d.h. nur mit dem bereitgelegten Weihwasserspender.

Artikel 11 Karturne

Die Angehörigen sind für die Leerung der Karturne besorgt (mit Absprache des Pfarreikordinators).

4. Bestattungen

Artikel 12 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf erst stattfinden, wenn das zuständige Zivilstandsamt die schriftliche Bestattungsbewilligung erteilt hat, oder wenn eine spezielle Bewilligung vorliegt.

Artikel 13 Wartefrist

Der Verstorbene darf frühestens 48 Stunden und sollte spätestens 96 Stunden nach dem Tod bestattet werden.

Artikel 14 Bestattungszeit

¹ An Sonn- und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen sind möglich, wenn sich mehrere Feiertage folgen.

Friedhofordnung der
Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon

² Die genaue Zeit des Begräbnisses im Tagesverlauf legen die Angehörigen bei der kirchlichen Bestattung zusammen mit dem Pfarramt und bei der zivilen Bestattung zusammen mit einer Vertretung der Friedhofkommission fest.

Artikel 15 Urnenträger Sargträger

¹ Die Angehörigen sind für die Urnenträger, Sargträger besorgt.

² Der Urnenträger übernimmt am Beerdigungstag die Urne in der Friedhofkapelle, zur Einsegnung vor dem Haupteingang der Kirche bis zur Bestattung.

³ Die Sargträger übernehmen am Beerdigungstag den Sarg in der Friedhofkapelle, zur Einsegnung vor dem Haupteingang der Kirche bis zur Bestattung.

Artikel 16 Bestattungsarten (Grundsatz)

Bestattungsarten sind:

- a) Feuerbestattung (Kremation) und
- b) Erdbestattung.

Artikel 17 Wahl

¹ Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der obigen Bestattungsarten bestimmt, ist dieser Willensäußerung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, legen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart fest.

² Verstorbene nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c werden feuerbestattet.

³ Bei Feuerbestattung verständigen die Angehörigen sofort die zuständige Stelle, die mit dem Krematorium die notwendigen Absprachen trifft.

Artikel 18 Kirchliche und zivile Bestattung

¹ Für die Wahl zwischen kirchlicher und ziviler Bestattung gilt Artikel 17 Absatz 1.

² Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des Pfarramtes. Für die kirchliche Bestattung setzen sich die Angehörigen mit dem Pfarramt in Verbindung.

³ Wird nicht die kirchliche Bestattung sondern die zivile Bestattung gewählt, sorgt die Friedhofkommission für eine ordentliche Bestattung.

5. Bestattungskosten

Artikel 19 Bestattungsberechtigte

¹ Die Kirchgemeinde übernimmt für römisch-katholische Bestattungsberechtigte:

- a) das Grabgeläute,
- b) die Aufbahrungskosten in der Friedhofkapelle
- c) den Grabplatz im Reihengrab.

² Die Bestattungskosten richten sich in den übrigen Fällen nach der Tarifordnung, die die Kirchgemeindeversammlung erlässt.

³ Zulasten der Angehörigen gehen in jedem Fall

- a) die Kosten für Sarglieferung und Einsargung.
- b) die Kosten für das Öffnen und Schliessen des Grabes.
- c) die Grabplatzkosten im Gemeinschaftsgrab.

6. Technische Bestimmungen

Artikel 20 Bestattungsort

Für alle Bestattungen steht die Friedhofanlage bei der Pfarrkirche gemäss Friedhofplan zur Verfügung.

Artikel 21 Grabarten

¹ Der Friedhof ist eingeteilt in

- a) Reihengräber
- b) Zweier-Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgrab, siehe Absatz 4
- d) Reihengräber für Erdbestattungen
- e) Familiengräber für Erdbestattungen
- f) Priestergräber

² Die Friedhofkommission weist die Urnen- und Reihengräber in fortlaufender Reihenfolge, die übrigen nach Ermessen zu.

Friedhofordnung der
Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon

³ Es ist der Friedhofkommission nicht gestattet, Reihengräber freizuhalten oder zu reservieren.

⁴ Gemeinschaftsgrab

- a) Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung.
- b) Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefässe) des Verstorbenen beigesetzt.
- c) Es ist möglich, den Namen des Verstorbenen mit einem Namensschild auf die vorgesehene Tafel anzubringen.
- d) Über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab hat die Friedhofkommission ein Verzeichnis zu führen.
- e) Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck bei der Bestattung wird den Angehörigen ein entsprechender Platz zugewiesen.
- f) Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Friedhofkommission.

Artikel 22 Grabmasse

¹ Die Grabestiefe beträgt für

- | | |
|---|--------|
| a) Urnengräber | 0.60 m |
| b) Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen | 1.25 m |
| c) Kindergräber für Kinder bis 10 Jahre | 0.90 m |

² Grabplatzmasse gemäss Friedhofplan

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Urnengräber	0.90 m	0.70 m
b) Familiengräber	1.40 m	1.40 m
c) Erdbestattung	1.40 m	0.70 m

Die Breite versteht sich inkl. 20 cm Gehweg.

Artikel 23 Grabbelegung

¹ Bei Erdbestattung darf in einem Einzelgrab nicht mehr als ein Verstorbener beigesetzt werden, ausgenommen beim Tod eines neugeborenen Kindes.

² In bereits belegte Gräber mit Erdbestattung dürfen maximal 2 Urnen von Angehörigen bestattet werden.

³ In Urnengräber dürfen maximal 2 Urnen innert 1 Jahr bestattet werden. In Zweier-Urnengräber dürfen 2 Urnen bestattet werden.

Friedhofordnung der
Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon

⁴ In den letzten 20 Jahren der Grabesruhe darf keine Erdbestattung und in den letzten 15 Jahren der Grabesruhe keine Urnenbestattung mehr vorgenommen werden.

Artikel 24 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert bei Urnenbestattungen 15 Jahre.

² Im Gemeinschaftsgrab auf 15 Jahre.

³ Die Grabesruhe dauert bei Erdbestattungen 20 Jahre für Erwachsene und Kinder.

⁴ Bei besonders gefährdeten Grabstellen kann die Friedhofkommission Sonderregelungen treffen.

⁵ Für die bisher festgelegten Grabesruhe gelten die vertraglichen Abmachungen.

Artikel 25 Exhumierung

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der kantonalen Gesundheitsdirektion oder auf Verfügung einer Gerichtsbehörde gestattet.

7. Grabrechte

Artikel 26 Familiengräber

¹ Für die alten verliehenen Grabrechte gelten die vertraglichen Abmachungen.

² Die Friedhofkommission kann neue Grabrechte für Familiengräber auf 45 Jahre und für Zweier-Urnengräber auf 25 Jahre verleihen, die nach Ablauf verlängert werden können. Die Rechte an einem solchen Grab dürfen nicht an Dritte übertragen werden. Die Verleihgebühr richtet sich nach der Tarifordnung.

³ In dringenden Fällen (schlechte Erde, Wasseransammlung) ist die Friedhofkommission berechtigt, nach Rücksprache mit den Angehörigen, geeignete Massnahmen zu treffen (Urnenbestattung, Verlängerung der Grabesruhe, Aufhebung der Grabstätte).

⁴ Unterhalten die Angehörigen ein verliehenes Grab nicht mehr, kann die Friedhofkommission nach Ablauf der Grabesruhe über die Grabstätte verfügen, wenn die schriftliche Aufforderung zum Grabunterhalt während sechs Monaten unbeantwortet bleibt.

⁵ Die Friedhofkommission kann über Grabstätten verfügen, wenn keine direkten Angehörigen mehr vorhanden sind, jedenfalls nach Ablauf der verliehenen Grabrechte.

⁶ Familiengräber können nach Ablauf der Grabesruhe schon vor Beendigung des Grabrechtes zurückgegeben werden.

8. Grabmale und Bepflanzungen

Artikel 27 Grabmale

¹ Alle Gräber sind mit einem Kreuz oder Grabstein mit Namensaufschrift und Angabe des Geburts- und Todesjahres zu versehen.

² Urnengräber bei der Friedhofmauer sind mit einer Grabplatte, diejenigen im Reihengrab mit einem Grabstein zu versehen. Diese enthält die Angaben nach Absatz 1.

³ Die Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Grabstein-Masse:	max. Höhe	Breite
a) Einzelgräber	1.00 m	0.60 m
b) Familiengräber	1.00 m	1.10 m
c) Urnengräber	0.80 m	0.50 m

Urnengrabplatte max. 50 cm Breite / 45 cm Tiefe / 15 cm Dicke.

⁵ Die Grabsteine sind ohne Sockel (über Terrain) unmittelbar in die Erde oder aufs Fundament zu setzen. Schmiedeiserne Kreuze und Holzgrabmäler dürfen auf bearbeitete Sandsteinsockel gestellt werden. Dieser darf aber den Erdboden nicht mehr als fünf Zentimeter überragen.

⁶ Grabeinfassungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

⁷ Ist wegen einer Erdbestattung das Grabmal zu entfernen, veranlassen dies die Angehörigen.

Artikel 28 Grabausstattung

¹ Grabdenkmäler, Weihwassergefässe, Blumengefässe sowie Pflanzen dürfen nur innerhalb des Grabplatzes gesetzt oder gestellt werden.

² Pflanzen dürfen die Grabsteinhöhe nicht überragen.

³ Der freie Durchgang zwischen den Gräbern darf durch überhängende Bäume oder Sträucher nicht gehemmt werden.

Artikel 29 Bewilligungspflicht

¹ Errichten oder Ändern von Grabmalen bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission. Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräber entfällt diese Wartefrist.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch für ein Grabmal Entwurf im Doppel einzureichen. Dieses hat die vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

Friedhofordnung der
Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon

³ Grabmale, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese, nach gehöriger Mahnung, auf Kosten des Erstellers entfernt werden und können vom Kirchenrat mit einer Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft werden.

Artikel 30 Unterhaltspflicht

Die Angehörigen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Grabstätte ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie sind für das Abräumen von alten Kränzen und verwelkten Blumen auf der Grabstätte verantwortlich.

Zu beachten ist, dass auch hinter dem Grabstein das Unkraut entfernt werden sollte.

Artikel 31 Arbeiten auf dem Friedhof

¹ Personen, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, haben den Arbeitsplatz in geordnetem Zustand zurückzulassen.

² Die Grünabfälle sind in den zur Verfügung gestellten Deponien zu entsorgen. Plastik, Drähte, Gefässe etc. sind separat zu entsorgen und gehören nicht in den Kompost.

Artikel 32 Räumung der Grabstätten

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen beziehungsweise die Unterhaltspflichtigen die Grabmale und die Bepflanzungen auf Anordnung der Friedhofkommission innert angemessener Frist zu entfernen.

² Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofkommission die Räumung des Grabes auf Kosten der Angehörigen beziehungsweise der Unterhaltspflichtigen.

9. Verwaltung

Artikel 33 Gräberkontrolle

Die Friedhofkommission kontrolliert

- a) die Zuweisung der Gräber und
- b) die Führung der Gräberverzeichnisse.

Artikel 34 Ordnung

¹ Der Friedhof als Ruhestätte der Verstorbenen wird der Schonung und dem Schutze der Bevölkerung empfohlen. Er ist kein Tummelplatz für Kinder.

Friedhofordnung der
Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon

² Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzunehmen.

³ Beschädigungen der Anlagen sowie ungebührliches Betragen auf dem Friedhof werden rich-
terlich geahndet.

Artikel 35 Haftung

¹ Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden.

² Für Beschädigungen von Bepflanzungen auf einem Grab, die durch die Bestattung in einem Nachbargrab entstehen, haftet die Kirchgemeinde nicht.

10. Schlussbestimmungen

Artikel 36 Bussen

Wer die Vorschriften dieser Friedhofordnung missachtet, kann vom Kirchenrat nach vorgängiger Anhörung mit einer Busse bis zu CHF 500.-- bestraft werden.

Artikel 37 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sisikon, den 23. November 2015

Die Friedhofkommission

Mitglieder:

Stadler Bruno
Bucheli Priska
Achermann Pia

Tarifordnung zur Friedhofordnung
der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon

(vom 1. Januar 2008)

Die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Sisikon,
gestützt auf Artikel 19 und 26 der Friedhofordnung,
beschliesst:

Artikel 1 Bestattungskosten

¹ Römisch-katholische Bestattungsberechtigte haben Anspruch auf die Leistungen der Kirchgemeinde nach Artikel 19, Absatz 1 des Friedhofreglements.

² Die übrigen Personen, die in Sisikon bestattet werden, haben für die Beerdigungszeremonie folgende Beträge zu bezahlen:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) für eine Urnenbestattung | CHF | 400.-- |
| b) für eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab | CHF | 400.-- |
| c) für eine Erdbestattung | CHF | 600.-- |
| d) nur Benützung Friedhofkapelle (Strom, Reinigung etc.) | CHF | 200.-- |

Artikel 2 Grabplatzgebühren

¹ Römisch-katholische Bestattungsberechtigte tragen keine Grabplatzgebühr.

² Die übrigen Personen bezahlen folgende Grabplatzgebühren:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) für ein Urnengrab | CHF | 400.-- |
| b) für die Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab | CHF | 200.-- |
| c) für ein Reihengrab- Erdbestattung | CHF | 600.-- |

Artikel 3 Gemeinschaftsgrab

Einmalige Gebühr für:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) römisch-kath. Bestattungsberechtigte
(Unterhalt, Beschriftung und Bepflanzung) | CHF | 600.-- |
|--|-----|--------|

- | | | |
|---|-----|--------|
| b) für alle übrigen Personen
(Unterhalt, Beschriftung und Bepflanzung) | CHF | 800.-- |
|---|-----|--------|

Artikel 4 Grabrechte

Wer ein Grabrecht nach Artikel 26 erwirbt, bezahlt

- | | | | |
|---|----------|-----|---------|
| a) a) für ein Familiengrab (Doppelgrab) | 45 Jahre | CHF | 800.-- |
| b) b) für ein Familiengrab (Dreiergrab) | 45 Jahre | CHF | 1200.-- |
| c) c) für ein Zweierurnengrab | 25 Jahre | CHF | 500.-- |
| d) d) Verlängerung 10 Jahre | | CHF | 300.-- |

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt nach der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Nov. 2015 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sisikon, den 23. November 2015

Grabpflege durch Kirchgemeinde Sisikon

Die Friedhofkommission übernimmt auf Wunsch die Grabpflege, inklusiv 2-malige Bepflanzung pro Jahr.

Bei Erdbestattung beträgt die Grabesruhe 20 Jahre (Art. 24, Abs. 3).

Die Pflege der Gräber ist somit dieselbe Zeit.

Bei Urnenbestattung beträgt die Grabesruhe 15 Jahre (Art. 24, Abs.1).

Nach dieser Zeit werden die Grabstätten laut Friedhofordnung Art. 32 geräumt.

Bei Familiengräber und Doppelurnengräber wird die Grabpflege auf 20 Jahre begrenzt.

Nach dieser Zeit kann ein Familiengrab auf Wunsch der Angehörigen der Friedhofkommission abgetreten werden oder die Grabpflege verlängert werden.

Die einmaligen Kosten pro Einheit betragen:

a) Erdbestattung im Einzelgrab	CHF	4000.--	(20 Jahre)
b) Familiengrab	CHF	5000.--	(20 Jahre)
c) Doppelurnengrab	CHF	3000.--	(20 Jahre)
d) Urnengrab	CHF	2500.--	(15 Jahre)